

Zwischen dem
Rhein-Sieg-Kreis -vertreten durch den Landrat-
und dem

Katholischen Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V.
-vertreten durch die Geschäftsführung-

wird auf der Grundlage von § 16 a Ziffer 2 SGB II und des § 11 Abs. 5 SGB XII
für die Zeit vom 01.02.2017 - 31.12.2019 folgende
Leistungsvereinbarung geschlossen:

I. Schuldnerberatung

- 1 Gesetzliche Grundlagen**
- 2 Allgemeines**
 - 2.1 Einzugsgebiet**
 - 2.2 Kundenstruktur**
- 3 Strukturqualität**
 - 3.1 Anerkennung als geeignete Stelle nach § 305 InsO**
 - 3.2 Personelle Ausstattung**
 - 3.3 Erreichbarkeit**
 - 3.4 räumliche und sächliche Ausstattung**
 - 3.5 Arbeitsorganisation**
- 4 Prozessqualität**
 - 4.1 Beratungsgrundsätze**
 - 4.2 Beratungsziele**
 - 4.3 Termine/Wartezeiten**
 - 4.4 Angebotsbeschreibung / Module**
- 5 Entgeltvereinbarung**
 - 5.1 Fallpauschalen**
 - 5.2 Berechnungsgrundlagen Stundensatz**
- 6 Abrechnungsverfahren**
- 7 Ergebnisqualität/Berichtswesen**
 - 7.1 Erfolgskontrolle / Zielerreichung**
 - 7.2 Berichtswesen**
- 8 Budget**
 - 8.1 Verfahren bei Budgetüberschreitungen**
- 9 Haushaltsvorbehalt**
- 10 Dauer der Vereinbarung**
- 11 Schlussbestimmungen**

Anlagen

- I Berechnung Stundensatz und Pauschalen**
- II Muster des Berechtigungsscheins**
- III Leistungsbeschreibung**
- IV Einstufungskriterien**
- V Beratungsplan**

I Schuldnerberatung

1 Gesetzliche Grundlagen

Die Übernahme von Kosten für die Schuldnerberatung durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt entweder auf der Grundlage des § 16 a Ziff 2 SGB II oder § 11 Abs. 5 SGB XII.

Da der Rhein-Sieg-Kreis die Schuldnerberatung nicht in Eigenregie anbietet, schließen die Parteien diese Vereinbarung über die Durchführung der Schuldnerberatung. Dabei gehen sie von folgenden Grundsätzen aus:

2 Allgemeines

2.1 Einzugsgebiet

Der Katholische Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V. - im Folgenden SKM genannt - bietet für die Einwohner(innen) des Rhein-Sieg-Kreises, die nach der Maßgabe des SGB II und des SGB XII leistungsberechtigt sind, Schuldnerberatung als Einzelfallberatung nach Maßgabe dieser Vereinbarung an.

2.2 Kundenstruktur

Einzelfallberatung im Sinne dieser Vereinbarung ist die Beratung von Schuldnerinnen und Schuldnern, die berechtigt sind, Leistungen nach § 16 a Ziff. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - im folgenden SGB II genannt - oder nach § 11 Abs. 5 SGB XII in Anspruch zu nehmen.

Dass die Voraussetzungen des § 16 a Ziff. 2 SGB II oder des § 11 Abs. 5 SGB XII vorliegen, hat die/der um Beratung nachsuchende Schuldner(in) durch Vorlage eines von der zuständigen Stelle ausgestellten gültigen Berechtigungsscheins nachzuweisen.

Gültige Berechtigungsscheine, sind solche, die dem beigefügten Muster (Anlage 1) entsprechen und deren Ausstellungsdatum nicht länger als 8 Wochen vor dem Termin der Erstgespräches zurückliegt.

3 Strukturqualität

3.1 Anerkennung als geeignete Stelle nach § 305 InsO

Der SKM ist in Nordrhein-Westfalen als „geeignete Stelle“ nach § 305 InsO von der Bezirksregierung Düsseldorf anerkannt.

3.2 Personelle Ausstattung

3.2.1 Mitarbeiter/innen

Der SKM stellt sicher, dass die Schuldnerberatungsstelle immer mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt ist (als qualifiziert gelten insbesondere: Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in, Bankkaufmann/-kauffrau, Betriebswirt/in, Verwaltungsangestellte(r), Jurist/in).

Wechsel in der Besetzung werden schriftlich angezeigt, unter Vorlage einer Aufstellung der Mitarbeiter/-innen, deren Stundenanteile sowie Ausbildung und Zusatzausbildungen.

3.2.2 Fortbildung, Weiterbildung /Qualifikation

Der SKM stellt sicher, dass sich die Schuldnerberaterinnen/ -berater insbesondere in den nicht ihrer Fachrichtung entsprechenden Qualifikationen kontinuierlich berufsbegleitend fortbilden, um die Qualität der Arbeit zu sichern.

Soweit die Berater/innen keine pädagogische Vorbildung mitbringen, müssen sie beratungsmethodische Fortbildungen absolvieren. Dies ist schriftlich nachzuweisen.

3.3 Erreichbarkeit

3.3.1 Öffnungszeiten

Die Schuldnerberatungsstelle ist an 5 Tagen in der Woche zu den üblichen Bürozeiten geöffnet.

3.3.2 sonstige Erreichbarkeit

In Zeiten, in denen die Schuldnerberatungsstelle nicht besetzt oder erreichbar ist, wird eine 24-stündige Erreichbarkeit über Anrufbeantworter, sowie E-Mail sichergestellt.

3.4 räumliche Ausstattung und sächliche Ausstattung

Der SKM hält die für die Beratung erforderliche räumliche, organisatorische und technische Ausstattung vor.

3.5 Arbeitsorganisation

3.5.1 Dokumentation

Es erfolgt eine Dokumentation der Beratungsverläufe und der Ergebnisse der Arbeit mit den Klient/innen durch Erfassung und Aufbereitung der Daten.

3.5.2 Aktenverwaltung /Datenschutz

Der Datenschutz wird gewährleistet z.B. durch: Zugriffsbeschränkung durch Passwörter, automatische Bildschirmabschaltung, verschließbare Aktenschränke und Büroräume.

3.5.3 Kooperation

Der SKM arbeitet mit folgenden Stellen verbindlich zusammen:

- Jobcenter Rhein-Sieg und kommunalen Sozialämtern
- Rhein-Sieg-Kreis

Es findet ein Mal jährlich, bei Bedarf auch öfter, ein gemeinsames Gespräch statt, an dem Vertreter/innen aller drei Schuldnerberatungsstellen, des jobcenter rhein-sieg und des Rhein-Sieg-Kreises teilnehmen. Inhalte des Gespräches sollen z.B. die Optimierung von Abläufen, Klärung offener Verfahrensfragen und ähnliche Themen von genereller Bedeutung sein.

3.6.3.1 Inhalt der Kooperation mit dem Jobcenter Rhein-Sieg

Der SKM verpflichtet sich, alle 8 Wochen eine Liste der Personen an das E-Mail-Postfach des zuständigen Teams des jobcenters rhein-sieg zu senden, die innerhalb dieses Zeitraums ein Erstgespräch geführt haben. Außerdem enthält diese Liste die Namen aller Berechtigungsscheininhaber/-innen, deren Beratung in diesem Zeitraum abgeschlossen wurde.

Ein vorzeitiger Abbruch der Schuldnerberatung (als vorzeitig gilt die Beendigung der Beratung nach der Basisberatung) wird an die Integrationsfachkraft/den Fallmanager des jobcenters rhein-sieg gemeldet.

4 Prozessqualität

4.1 Beratungsgrundsätze

Die Beratung wird angeboten:

- entsprechend der Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, insbesondere der fachlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit
- unter Orientierung am Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe

4.2 Beratungsziele

4.2.1 § 16 a Ziff. 2 SGB II

Die Beratung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Überwindung von Verschuldungssituationen, die der Eingliederung des/der Betroffenen in das Erwerbsleben entgegenstehen
- Vermeidung künftiger weiterer Überschuldung durch Aufzeigen von Wegen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld und hin zu einem angemessenen Konsumverhalten
- Schaffung von Perspektiven für eine Schuldenregulierung

4.2.2 § 11 Abs. 5 SGB XII

- Vermeidung oder Überwindung von Lebenssituationen, in denen Leistungen der Sozialhilfe nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII erforderlich oder zu erwarten sind, durch Stabilisierung der materiellen Existenz
- Vermeidung künftiger weiterer Überschuldung durch Aufzeigen von Wegen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld und hin zu einem angemessenen Konsumverhalten
- Schaffung von Perspektiven für eine Schuldenregulierung

4.3 Termin/Wartezeit

Der SKM gewährleistet, dass für jede(n) um Beratung nachsuchende(n) Schuldnerin/ Schuldner im Sinne von § 2.1 der Vereinbarung innerhalb von vier bis sechs Wochen nach der ersten Kontaktaufnahme mindestens eine Basisberatung begonnen wird

4.4 Angebotsbeschreibung

Umfang und Inhalt der Beratung der Schuldnerin/ des Schuldners sind an den Erfordernissen des Einzelfalles auszurichten. Zu diesem Zweck werden - kombiniert mit einem durchschnittlichen jährlichen Zeitaufwand pro Fall - folgende Beratungsmodule unterschieden:

1. Basisberatung

- a) **ohne** existenzsichernde Maßnahmen (3 Std. p.a.)
- b) **mit** existenzsichernden Maßnahmen (5 Std. p.a.)

2. Normalberatung zur außergerichtlichen Schuldenregulierung

in leichten, durchschnittlichen und schwierigen Einzelfällen (10 Std. p.a.)

3. Intensivberatung zur außergerichtlichen Schuldenregulierung

in Härtefällen bei Vorliegen besonderer, außergewöhnlicher Schwierigkeiten (15 Std. p.a.)

4. Begleitberatung

in Einzelfällen mit nur noch geringem Unterstützungsbedarf nach erfolgter Basisberatung oder/ und Normal- oder Intensivberatung (3 Std. p.a.)

Die Leistungsbeschreibung, die als Anlage III Bestandteil dieser Vereinbarung ist, bestimmt Näheres zum Leistungsinhalt der einzelnen Beratungsmodule. Die Kriterien, die die Einstufung eines Einzelfalles als Basis-, Normal-, Intensiv- oder Begleitberatung zur Folge haben, werden durch die Anlage IV festgelegt. Die Einstufung eines Einzelfalles erfolgt jeweils für einen Zeitabschnitt. Normal-, Intensiv- und Begleitberatung können auf eine durchgeführte Basisberatung aufbauen; die Begleitberatung kann sich an die vorstehenden Beratungsmodule anschließen.

Die Entscheidung, in welchem Umfang im Einzelfall Beratung und Unterstützung im Sinne erforderlich ist, obliegt den Schuldnerberaterinnen/-beratern des SKM. Diese erstellen nach den Besonderheiten des Einzelfalles einen Beratungsplan, in dem die Inhalte sowie die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele der Beratung fixiert werden. Hierbei wird berücksichtigt, dass Hilfe nach § 16a Ziffer 2 SGB II nicht als Dauerleistung, sondern stets nur für einen bestimmten Zeitabschnitt mit dem Ziel, die Betroffenen in das Arbeitsleben zu integrieren, gewährt wird. Dies gilt auch für Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII, allerdings mit der Maßgabe, dass anstelle der Integration in das Arbeitsleben die Unabhängigkeit von Sozialhilfeleistungen tritt. Das Muster eines Beratungsplanes ist dem Vertrag als Anlage V beigelegt.

Bedarf die Schuldnerin/der Schuldner über den Zeitraum erteilten (Erst-)Bewilligung hinaus der Schuldnerberatung, stellt der SKM eine Bescheinigung aus, die über den Stand der Beratung informiert und die weiteren Ziele der Hilfe benennt. Zudem soll eine Prognose zur voraussichtlichen Dauer des Beratungsprozesses abgegeben werden. Die Bescheinigung ist der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag auf Weitergewährung der Hilfe vorzulegen; diese entscheidet über die Weiterbewilligung.

5 Entgeltvereinbarung

5.1 Fallpauschalen

Der Rhein-Sieg-Kreis vergütet die Schuldnerberatung in Form der Einzelfallberatung durch Zahlung von Fallpauschalen für die in Ziffer 4.4 des Vertrages genannten Bera-

tungsmodule. Die Fallpauschalen basieren auf dem festgelegten durchschnittlichen Stundenumfang für das jeweilige Beratungsmodul sowie den festgelegten Stundensatz je Beratungsstunde.

5.2 Stundensatz

Die Fallpauschalen basieren auf dem festgelegten durchschnittlichen Stundenumfang für das jeweilige Beratungsmodul sowie den durchschnittlichen Kosten je Beratungsstunde.

Die durchschnittlichen Kosten je Beratungsstunde setzen sich aus folgenden Faktoren zusammen:

- a) durchschnittliche Personalkosten¹ für eine Beratungskraft²:
 - nach S 12 UE TVöD zu 13 %
 - nach S 11 UE TVöD zu 47 %
 - nach E 5 TVöD zu 40 %
- b) Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ohne Technikunterstützung
ADV-Zuschlag
- c) Gemeinkosten
(20 % der Brutto-Personalkosten nach Buchstabe a)

Die Beratungskosten pro Stunde sowie die sich daraus ergebenden Pauschalen für die unterschiedlichen Beratungsmodule werden in der beigefügten **Anlage 1** ausgewiesen.

Der Stundensatz wird - erstmalig zum 01.03.2018 - 1x jährlich angepasst. Die Anpassung erfolgt auf der Basis der von der KGST ermittelten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ für Tarifbeschäftigte. Die Festlegung des neuen Stundensatzes sowie der sich daraus ergebenden Beratungspauschalen erfolgt in einer gesonderten Berechnung, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

6 Abrechnungsverfahren

Der SKM rechnet die Fallpauschalen für die Einzelfallberatung vierteljährlich mit dem Rhein-Sieg-Kreis ab. Der SKM wird die Abrechnung spätestens bis zur Mitte des auf das abzurechnende Quartal folgenden Vierteljahres vorlegen (Stichtage: I. Quartal 15.05., II. Quartal 15.08. III. Quartal: 15.11. und IV. Quartal 15.02.). In die Quartalsabrechnung der Fallpauschalen sind einzubeziehen

- die innerhalb des Quartals neu in die Beratung aufgenommenen Einzelfälle
- die laufenden Beratungsfälle, in denen in dem abzurechnenden Quartal Maßnahmen der Schuldnerberatung durchgeführt worden sind, sofern innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate keine Fallpauschale abgerechnet worden ist.

Die Abrechnung einer weiteren Fallpauschale ist vor Ablauf von zwölf Monaten seit der Berechnung der letzten Pauschale nur im Falle des Übergangs von der Basisberatung zu einer der anderen Beratungsformen zulässig.

In der Quartalsabrechnung werden folgenden Daten angegeben:

Name und Vorname der/des Klientin/ en, Herkunftsort, Ausstellungsdatum des Berechtigungsscheines, Beratungsbeginn. Eine Kopie des Berechtigungsscheines wird beigefügt.

Die Berechtigungsscheine müssen spätestens im übernächsten auf das Ausstellungsquartal folgenden Quartal abgerechnet werden. Eine Berücksichtigung älterer Berechtigungs-

² Nach Angaben des SKM werden 60 % der Tätigkeiten der Schuldnerberatung von Sozialarbeitern ausgeführt (4,65 Stellen, davon 1 Leiterstelle) und 40 % von Schreib-/ Honorarkräften, weshalb eine Mischkalkulation erforderlich ist

scheine erfolgt nicht (Stichtage: Berechtigungsscheine aus dem I. Quartal: Abrechnung bis spätestens III. Quartal usw.). Berechtigungsscheine, die nicht dem beigefügten Muster (Anlage I) entsprechen, werden nicht abgerechnet.

7 Ergebnisqualität , Zielerreichung, Berichtswesen

Zur eigenen Kontrolle der Zielerreichung erfolgt eine Dokumentation der Fallverläufe. Diese umfasst Basis-, Verlaufs- und Planungsdokumentation. Ferner werden Statistische Daten erfasst.

7.1 Statistische Erfassung von

- Regulierung
- Entschuldungen
- Sicherung der Existenz
- Übergang ins Insolvenzverfahren
- Abbruch

7.2 Berichtswesen

Auf der Grundlage der erfassten Daten und Fallverläufe, erstellt der SKM vierteljährlich einen Bericht. Dieser enthält Aussagen

- zu den Wartezeiten zwischen erster Kontaktaufnahme und Beginn der Beratung
- zur Anzahl der im Berichtsquartal neu in die Beratung aufgenommenen Fälle (ohne Insolvenzberatung),
- zur Anzahl der Verlängerungen (von Berechtigungsscheinen) im Berichtsquartal,
- zur Zahl der abgeschlossenen Fälle Berichtsquartal
- zu den Gründen für die Beendigung der Beratung (z.B. durch Teilzahlungsvereinbarungen, Gesamtregulierung oder Wechsel ins Inso-Verfahren usw.).

Der Bericht wird zusammen mit der Quartalsabrechnung eingereicht.

Inhalte und Erfolge der Arbeit können zusätzlich anhand exemplarischer Einzelfälle dargestellt werden.

8. Budget

Für die Jahre 2017 bis 2019 steht dem Rhein-Sieg-Kreis zum Zwecke der Schuldnerberatung ein Gesamtbudget in Höhe von 270.000 € jährlich zur Verfügung. Das Gesamtbudget ist gedeckelt; eine Erhöhung ist nicht möglich.

Von diesem Gesamtbudget entfallen 70 % (aktuell 189.000 €) auf den SKM, 12% (aktuell 32.400 €) entfallen auf die Stadt Sankt Augustin und 18 % (aktuell 48.600 €) auf die Stadt Troisdorf.

Es besteht kein Anspruch darauf, das Budget auszuschöpfen; wird das Budget nicht ausgeschöpft, verbleiben die ersparten Mittel beim Rhein-Sieg-Kreis.

8.1 Verfahren bei Überschreitungen des Teilbudgets

Soweit sich im Rahmen der Ist-Abrechnung im Einzelfall eine Teil-Budgetüberschreitung ergibt, kann diese gemäß dem in Ziffer festgeschriebenen prozentualen Anteil am Gesamtbudget ausgeglichen werden.

9 Haushaltsvorbehalt

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der von den Vereinbarungspartnern für die Leistungen nach dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Ist absehbar, dass ausreichende Mittel zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht zur Verfügung gestellt werden, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, sich hierüber gegenseitig unverzüglich zu unterrichten.

Können die erforderlichen Mittel durch einen Vereinbarungspartner tatsächlich nicht zur Verfügung gestellt werden, ist dieser zu einer Kündigung der Vereinbarung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

10 Dauer der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2017 in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2019.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vereinbarungspartner. Sofern kein abweichendes Datum für das Inkrafttreten einer Änderung oder Ergänzung bestimmt wird, wird diese zum 01.01. des Folgejahres wirksam.

11 Schlussbestimmungen

Das Recht der Vereinbarungspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB bleibt unberührt.

Siegburg, den

Siegburg, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Für den SKM :

Heinze
(Kreisdirektorin,
Dezernentin für Soziales)

Schuster (Landrat)